

Dem Wunsche unserer Gesangsfreunde entgegen kommend, wurden heute auf mehrfaches Verlangen und Beraten folgende Statuten festgesetzt.

§ I.

Die Zwecke des Vereins sind.

- a) Pflege und Veredlung des Männer=Gesangs, zwar zunächst des Weltlichen, indessen soll der kirchliche Gesang von den Bestrebungen des Vereins nicht ausgeschlossen sein, vielmehr erkennt es der Verein als einer seiner durchaus wirklichen Aufgaben und als mit zu seinen Pflichten gehörig an, auf Förderung und Veredlung des Kirchen=Gesangs und hierdurch auf Verherrlichung des Gottesdienstes, überhaupt auf Verschönerung des kirchlichen Lebens hinzuwirken, so viel in seinen Kräften steht.
- b) Entwicklung und Förderung alles Guten und Edlen, Belebung und Befestigung der Liebe zu Gott und Vaterland, Veredlung des Herzens und der Gefühlsbildung und Veredlung des inneren Menschen. Dies alles gilt zwar vorab und zunächst für die Mitglieder des Vereins, doch (soll) es Zielpunkt aller ihrer Bestrebungen sein, dieses auch im weitern Umfange zur Geltung zu bringen. Sie sollen wirklich in dem Angeführten ein Vorbild für die Gemeinde sein, durch sie soll der Sinn für alles Gute und Schöne sich immer mehr verbreiten und in demselben Maße auch alle Zuchtlosigkeit, alles Rohe und Gemeine, möge (es) sich im Singen oder auch auf andere Weise äußern, abnehmen. Dieser Zweck ergibt sich übrigens von selbst aus dem eben bezeichneten, indem anerkannt ist, daß jeder ordentlich gepflegte und in rechter Weise vollführte Gesang schon an und für sich (auf) die ihn Ausübenden einen bildenden, veredelten und sittlichen Einfluss ausübt.
- c) Erhaltung und Erweiterung sowie Förderung eines frohsinnigen gesellschaftlichen Lebens.

§ II.

Der in § 1a bezeichnete Zweck wird erstrebt durch Übung und fortschreitende Bildung der Mitglieder des Vereins in der Gesangfertigkeit. Was den kirchlichen Gesang, insbesondere die Aufführung von derlei Gesängen, und die den Bestrebungen des Vereins günstigen Gelegenheiten des kirchlichen Lebens betrifft, so wird der Verein nicht nur mit Freuden von selbst jede ihm passend erscheinende Gelegenheit ergreifen und zu deren Verherrlichung das Seinige beizutragen bemüht sein, sondern er wird auch allen namentlich von Seiten seiner kirchlichen Vorgesetzten, deren Wille ja in allem hierher Gehörigen maßgebend sein muß, und ohne deren Genehmigung d. h. das Kirchliche betreffend (nicht) ausgeführt werden soll, alle an ihn ergehenden Wünsche vorschlagen und Anregungen sehr gern entgegen kommen und sie soweit nur möglich berücksichtigen. Hierher zu rechnende Gelegenheiten sind z. B. der Gottesdienst an hohen Festtagen, die Prozessionen, das Hochzeitsamt eines Vereinsmitglieds, der Sterbefall eines Vereinsmitglieds u. s. w. In letzterem Falle namentlich sind alle Mitglieder, wenn auch sonst nichts zur Erhöhung der Trauerfeierlichkeiten sollte geschehen können, verpflichtet, ihrem verstorbenen Mitbruder das Grabgeleit zu geben.

§ III.

Der Verein hat wirkliche Mitglieder und Ehren=Mitglieder. Erstere sind es, welche den eigentlichen Verein, den Sängerkhor, bilden und sich zur Einübung und Aufführung von mehrstimmigen Gesangsstücken versammeln. Ehrenmitglieder sind die übrigen Teilnehmer des Vereins, die an den Bestrebungen desselben innigen Anteil nehmen, zwar nicht mit Singen, aber doch das Recht haben, allen Versammlungen des Vereins, welchen Zweck sie auch haben mögen, beizuwohnen.

§ IV.

An der Spitze des Vereins steht ein leitender Vorstand, wozu gehören a) der Präsident, b) der Gesangdirigent, c) der Schriftführer, d) Kassierer, außerdem erwählt der Verein einen stellvertretenden Präsidenten, der bei dessen Abwesenheit die Stelle des Präsidenten vertritt und mit zum Vorstande gehört.

§ V.

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, einen monatlichen Beitrag von 2 Silbergroschen 6 Pfennig¹ welcher in den ersten acht Wochen des Monats an den Kassierer gezahlt werden muß, welcher jedes Jahr am Neujahrstag dem Vorstande über diese (und) sonstigen eingegangenen Gelder Rechnung ablegen muß, so, wie der Vorstand verpflichtet ist, um dieselbe Zeit dem ganzen Verein über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres Rechenschaft abzulegen.

§ VI.

Reicht genannter Jahresbetrag zur Deckung der Unkosten des Vereins nicht hin, so wird zur Erhebung von außergewöhnlichen Beiträgen nach Maßgabe der zu befriedigenden Bedürfnisse des Vereins geschritten werden, über einen solchen außergewöhnlichen Beitrag und Verwendung desselben beraten, beschlossen und abgestimmt werden und entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ VI. (noch einmal, also versehentlich doppelt!)

Bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder gelten folgende Bestimmungen.

a) Wer als wirkliches Mitglied aufgenommen zu sein wünscht, ist gehalten, sich beim Dirigenten anzumelden, welcher ihn über seine Gesangsfähigkeit prüft. Ist das Resultat dieser Prüfung befriedigend, so hängt die eigentliche Aufnahme von der Einwilligung der Mehrzahl der wirklichen Mitglieder ab, welche diese Einwilligung bzw. das Gegenteil davon bei geheimer Abstimmung zu erkennen geben, in zweifelhaften Fällen gibt der Präsident den Ausschlag. Außerdem muß der Aufzunehmende ein Alter von wenigstens achtzehn Jahren erreicht haben. Der Aufgenommene zahlt an den Kassierer zur Vereinskasse 10 Silbergroschen Eintrittsgeld, und, ist die Aufnahme im Monat Januar erfolgt, auch noch den ganzen Jahresbeitrag von 15 Silbergroschen bzw. monatlich 2 ½ Silbergroschen. Findet sie aber in einem anderen Monat statt, so zahlt er von dem Jahresbeitrag nur für die Monate des laufenden Jahres, den Monat der Aufnahme mitgerechnet, und zwar monatlich 2 ½ Silbergroschen.

b) zur Aufnahme als Ehrenmitglied ist ebenfalls von Seiten des Betreffenden Anmeldung beim Dirigenten oder Präsidenten und von Seiten des Vereins die Einwilligung der Mehrzahl der wirklichen Mitglieder erforderlich. Hier geschieht die Abstimmung öffentlich. Der also Aufgenommene entrichtet kein Eintrittsgeld, dagegen zahlt er für das ganze Jahr, in welchem der Aufschluß an den Verein als Ehrenmitglied stattgefunden hat. Und, sollte das am Ende mehr sein, den ganzen Jahresbeitrag, so daß am Ende des Jahres 1 Taler bezahlt werden muß.

§ VIII.

Die wirklichen Mitglieder versammeln sich an den festgesetzten Wochentagen zur bestimmten Zeit zur Einübung von Gesangsstücken.

§ IX.

Hierbei kann aus Ursachen, die klar zu Tage liegen, nicht genug auf rechtmäßiges pünktliches Erscheinen und eifrige Beteiligung an den Übungen gedrungen werden. Nicht nur in Bezug auf die festgesetzten Abende, sondern auch auf die Anfangszeit der Übungen ist Pünktlichkeit höchst wünschenswert, und wird demgemäß hiermit allen Mitgliedern zur strengen Pflicht gemacht.

§ X.

Wer durchaus verhindert ist, einer Übung beizuwohnen, ist verpflichtet, dem Dirigenten hiervon vor dem Beginn derselben die Anzeige zu machen. Da jedoch Fälle vorkommen können, wo letzteres unmöglich ist, so mag es ausnahmsweise gestattet sein, seine Entschuldigungsgründe in einem solchen Falle bei der folgenden Übung vorzubringen.

§ 11. (nun in arabischen Zahlen)

Wer für das Versäumen einer Übung keine genügenden Gründe anzugeben vermag, zahlt 1 Silbergroschen Strafgeld in die Vereinskasse.

§ 12.

Von einem solchen, der dreimal nacheinander ohne hinlängliche Entschuldigung nicht erscheint, kann oder muß angenommen werden, daß es ihm an der rechten Lust und am Eifer zur Sache fehlt, und da er den Bestrebungen des Vereins statt sie zu fördern nur hinderlich in den Weg tritt, kann er auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 13.

Wer von den Mitgliedern eine halbe Stunde zur Übung zu spät kommt, zahlt 6 Pfennig in die Vereinskasse, wenn die Gründe seines Zuspätkommens nicht genügend sind.

§ 14.

Die unparteiische Beurteilung der vorgebrachten Entschuldigung desgleichen die hieraus sich ergebende Erklärung, ob der Säumige strafbar sei oder von der Strafzahlung freigesprochen werden könne, ist allemal Sache des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

§ 15.

Bei den Singübungen sowie bei sonstigen Zusammenkünften wird jedem Mitgliede anständiges Verhalten zur Pflicht gemacht und namentlich ist während der Dauer der Übung das Rauchen untersagt. Desgleichen erscheint das Sprechen während des Singens der einzelnen Stimmen und ebenso das Umherspazieren im Zimmer unzulässig.

§ 16.

Je nach Umständen kann ein Mitglied auf längere Zeit bis zu einem Jahr beurlaubt und von aller Beteiligung an den Singübungen und dem Erscheinen bei den Versammlungen dispensiert werden ohne deswegen aufzuhören, Mitglied des Vereins zu sein. Nur muß der gewöhnliche Beitrag sowie die etwaigen außergewöhnlichen Beiträge regelmäßig entrichtet werden.

§ 17.

Wird ein wirkliches Mitglied im Laufe der Zeit gesangsunfähig, so steht es ihm frei, ganz ohne Weiteres zu den Ehrenmitgliedern überzutreten. Dieses wird auch dann eintreten müssen, wenn bei einem aufgenommenen Mitgliede sich nach und nach herausstellt, was früher und bei der Prüfung nicht immer mit Bestimmtheit zu erkennen gewesen, daß er zum Singen zu wenig Anlage und Fähigkeit hat. Ein solcher kann zu den Ehrenmitgliedern übertreten.

§ 18.

Dem Vorstände muß mit Achtung und seinen Anordnungen bereitwillig nachgekommen werden. Grobe Verletzung dieser Pflicht kann Ausscheidung aus dem Verein nach sich ziehen.

§ 19.

Mit Ausschließung aus dem Verein wird ferner, außer den in § 12-18 bezeichneten Fällen, derjenige bestraft, welcher seine Beiträge zur Vereinskasse nicht zahlt, sowie auch derjenige, welcher fortdauernd

durch sein Betragen öffentlich Ärgernis gibt. In jedem Falle muß jedoch das betreffende Vereinsmitglied erst durch den Vorstand verwahrt werden, und erst danach, wenn auch diese Warnung unbeachtet bleibt, erfolgt unwiderruflich die Ausscheidung aus dem Verein.

§ 20.

Wer aus was immer für einer Ursache aus dem Verein ausgestoßen worden ist, kann nicht mehr Mitglied desselben werden. Wer aber freiwillig ausgetreten ist, kann in der Folge auf seinen Wunsch wieder aufgenommen und demgemäß in diesem Falle, wie bei jedem anderen, der Aufnahme wünscht, nach § 7 verfahren werden.

§ 21.

Mit dem dem freiwilligen Austritt sowie mit der Ausschließung aus dem Verein erlischt alles Recht auf das Eigentum desselben. Die Ehrenmitglieder haben außerdem keinen Anspruch auf dasselbe.

§ 22.

Wer bei dem Sterbefall eines Vereinsmitglieds dem Grabgeleit nicht beiwohnt, hat 2 Silbergroschen 6 Pfennig als Strafe in die Vereinskasse zu zahlen, im Falle er sein Ausbleiben nicht begründet rechtfertigen kann.

§ 23.

Derjenige, welcher bei freundschaftlicher Unterhaltung oder bei Reisen, die etwa von den Mitgliedern zum Vergnügen geschehen, sich betrinkt und während des Singens Störung macht, wird außer § 12-18-19 noch mit einer Strafe von 10 Silbergroschen (belegt), welche er in die Vereinskasse zu zahlen hat. Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt und zum dritten Male hat der Vorstand das Recht, ihn aus dem Verein auszuschneiden.

§ 24.

Der Verein feiert jedes Jahr, sofern nicht Umstände vorhanden sind, gemäß welchen eine Unterlassung vorzusehen ist, ein Gesangsfest.

§ 25.

Vorstehende Statuten sollen von allen Vereinsmitgliedern unterschrieben werden zur Beurkundung ihrer Annahme und willigen Befolgung desselben. Nach Vorlesung der Statuten wurde einstimmig als Präsident gewählt

Präsident: Michael Schmalenbach

Dirigent: Lehrer Münzel

Vice-Präsident: blieb frei (kein Namen)

Sekretär: Anton Schmalenbach

Kassierer: Peter Licht

Wirkliche Mitglieder

Jac. Rausch

P. Jos. Rausch

Adam Schmalenbach

Joh. Schmalenbach

Adam Frenzel (?)

Heinrich Brühl

Heinrich Fettingen

Johann Krudwig

Peter Wald

Heinrich Kerwer

Joh. Will

Joh. Licht

Peter Jos. Schwarz

Heinrich Kimmel

Joh. Schwertfüßer

Lui Dötsch

Jacob Kirchrath

Eberhard Krudwig – er war vermutlich der Schriftführer. ²

Schlussbemerkung: Der Text ist, auch nach der damaligen Rechtschreibung, bisweilen fehlerhaft. Er enthält außerdem „Bandwurmsätze“ mit z. T. ungewöhnlicher Kommasetzung. Zur besseren Lesbarkeit wurde das Ganze in ein uns heute gebräuchliches Format übertragen. Textauslassungen sind in Klammern ergänzt.

In der kleinen Notiz oben links wird am 4.1.1862 der Empfang bestätigt.

11 preußischer Silbergroschen betrug 12 Pfennig.

2Die Personennamen sind manchmal schwer zu entziffern, daher die Fragezeichen.